



Vorläufige Haus- & Betriebsordnung

**Veranstaltungssaal Marktstadl Baumgartenberg
Baumgartenberg 105**

1. Allgemeines

Diese Haus- & Betriebsordnung regelt die Benützung des Veranstaltungssaales Marktstadl Baumgartenberg sowie der dazugehörigen Räume und Außenbereiche.

Sie wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Baumgartenberg beschlossen.

Beschluss des Gemeinderates vom: 25.06.2026

Inkrafttreten am: Rückwirkend ab Mai 2026

2. Geltungsbereich

Diese Haus- & Betriebsordnung gilt für sämtliche Veranstalterinnen und Veranstalter, Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende, Helferinnen und Helfer sowie sonstige Personen, die sich im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Marktstadl aufhalten.

Sie gilt insbesondere für:

- den Veranstaltungssaal,
- den Ausschankbereich,
- die Sanitäranlagen,
- Nebenräume,
- Vorräume und Zugänge,
- freigegebene Lager- und Technikbereiche,
- Vorplatz, Zugänge, Zufahrten und Parkflächen,
- sonstige mitbenützte Außenbereiche.

Es dürfen ausschließlich jene Räume und Bereiche benützt werden, die durch die Marktgemeinde Baumgartenberg zur Nutzung freigegeben wurden.

Nicht freigegebene Räume, Lagerbereiche, Technikbereiche und gesperrte Flächen dürfen nicht betreten werden.

3. Zulässige Nutzung

Der Veranstaltungssaal Marktstadl Baumgartenberg dient bevorzugt der Durchführung von:

- Versammlungen,
- Vorträgen,
- Kulturveranstaltungen,
- kleinen Feiern,
- Bildungsveranstaltungen,
- Hochzeiten,
- Brauchtumspflege,
- Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen



Die Nutzung hat sorgfältig, schonend und unter Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft sowie auf die Ausstattung des Marktstadls zu erfolgen.

Partys mit Discobetrieb, kommerzielle Großveranstaltungen, Veranstaltungen mit pyrotechnischen Effekten sowie Nachtveranstaltungen dürfen von Baumgartenberger Vereinen und Organisationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Marktgemeinde Baumgartenberg, vertreten durch Bürgermeister Alexander Leutgeb, BEd, durchgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung besteht nicht.

4. Maximale Personenanzahl

Die maximal zulässige Personenanzahl im Marktstadl beträgt **200 Personen**.

Diese Grenze darf ausnahmslos nicht überschritten werden.

In die maximale Personenanzahl sind alle anwesenden Personen einzurechnen, insbesondere Gäste, Mitwirkende, Personal, Helferinnen und Helfer sowie sonstige Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer.

5. Obergeschoss

Das Obergeschoss ist für den Veranstaltungsbetrieb nicht freigegeben, bleibt gesperrt und darf von Veranstaltern, Gästen und sonstigen Veranstaltungsteilnehmern nicht betreten werden.

Das Betreten des Obergeschosses ist ausschließlich befugten Personen der Marktgemeinde Baumgartenberg sowie ausdrücklich berechtigten Wartungs-, Kontroll- und Einsatzkräften gestattet.

6. Lärmschutz und Schutz der Anrainerinnen und Anrainer

Die Fenster an der Nord- und Westfront sind während des gesamten Veranstaltungsbetriebes geschlossen zu halten. Diese Regelung dient dem Schutz der Anrainerinnen und Anrainer vor Lärmbelästigungen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der nachstehenden Lärmvorgaben liegt bei der Veranstalterin bzw. beim Veranstalter. Das Risiko von Lärmbeschwerden, Überschreitungen und daraus entstehenden Folgen trägt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter.



7. Lärmwerte und Häufigkeit von Musikveranstaltungen

Dieser Punkt gilt für Veranstaltungen mit verstärkter Musik, insbesondere DJ-, Disco- und Live-Musikveranstaltungen. Maßgeblich ist der Lärmpegel außerhalb des Marktstadls, vor den Fenstern betroffener Wohngebäude. Entscheidend ist daher nicht die Lautstärke im Saal, sondern die Lärmbelastung bei den Anrainerinnen und Anrainern. Je höher der Lärmpegel ist, desto weniger Veranstaltungstage sind pro Kalenderjahr zulässig:

Lärmpegel Tagsüber	Lärmpegel Nachts	maximal zulässige Veranstaltungstage pro Kalenderjahr
70 dB	50 dB	10 Tage

Als Tageszeit gilt grundsätzlich 6:00 bis 22:00 Uhr, als Nachtzeit 22:00 bis 6:00 Uhr.

In der gesetzlichen Sommerzeit kann bei Veranstaltungen an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Feiertage der Beginn der Nachtzeit von 22:00 Uhr auf 23:00 Uhr verschoben werden, wenn danach eine ausreichend lange Nachtruhe folgt. In diesem Fall gilt der Tageszeitraum von 7:00 bis 23:00 Uhr.

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist für die Einhaltung der Lärmwerte verantwortlich.

Quelle: Umweltbundesamt, Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen, Report REP-0310, Wien 2011.

Strengere gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen oder Anordnungen der Marktgemeinde Baumgartenberg bleiben unberührt.

8. Veranstaltungszeiten

Beginn, Dauer und Ende einer Veranstaltung sind vorab mit der Marktgemeinde Baumgartenberg abzustimmen.

9. Reinigung und Müllentsorgung

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche benützten Räume und Außenbereiche sauber, ordentlich und besenrein zu hinterlassen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

10. Schäden und Haftung

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter haftet für Schäden, Verunreinigungen, Verluste oder notwendige Sonderreinigungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch sie bzw. ihn selbst, durch Gäste, Mitwirkende, Personal, beauftragte Unternehmen oder sonstige Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden.

Festgestellte Schäden oder Mängel sind der Marktgemeinde Baumgartenberg unverzüglich zu melden.

Kosten für Reinigung, Wiederherstellung, Reparatur oder Ersatz können der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.



11. Hausrecht und künftige Nutzungen

Die Marktgemeinde Baumgartenberg übt das Hausrecht im Marktstadl aus.

Anweisungen der Marktgemeinde Baumgartenberg oder von beauftragten Personen hinsichtlich der Nutzung, Ordnung, Reinigung und Rückgabe der Räumlichkeiten sind zu beachten.

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen diese Haus- & Betriebsordnung kann die Marktgemeinde Baumgartenberg künftige Nutzungen des Marktstadls verweigern.

12. Schlüsselübergabe und Rückgabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die Marktgemeinde Baumgartenberg oder durch eine von ihr beauftragte Person. Mit der Schlüsselübernahme bestätigt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, diese Haus- & Betriebsordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Haus- & Betriebsordnung muss allen Veranstalterinnen und Veranstaltern vor Beginn der Nutzung klar sein.

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat bei der Schlüsselübergabe eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben.

Die Schlüssel sind fristgerecht und nach Vereinbarung mit der Marktgemeinde Baumgartenberg zurückzugeben.

Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist ohne Zustimmung der Marktgemeinde Baumgartenberg nicht zulässig.

Bei Verlust von Schlüsseln haftet die Veranstalterin bzw. der Veranstalter für die daraus entstehenden Kosten.

13. Schlussbestimmungen

Diese Haus- & Betriebsordnung ist Bestandteil jeder Benützungsvereinbarung für den Veranstaltungssaal Marktstadl Baumgartenberg.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen, behördliche Entscheidungen und allfällige Auflagen bleiben von dieser Haus- & Betriebsordnung unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- & Betriebsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

Baumgartenberg, am: 01.07.2026

Für die Marktgemeinde Baumgartenberg:

.....
Alexander Leutgeb, BEd.

Bürgermeister



Erklärung der Veranstalterin / des Veranstalters

Ich bestätige, dass mir die Haus- & Betriebsordnung für den Veranstaltungssaal Marktstadl Baumgartenberg vor Beginn der Nutzung zur Kenntnis gebracht wurde.

Ich habe diese gelesen, verstanden und verpflichte mich, die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

Insbesondere nehme ich zur Kenntnis, dass:

- die maximal zulässige Personenanzahl 200 Personen beträgt,
- das Obergeschoss für den Veranstaltungsbetrieb gesperrt ist,
- die Fenster an der Nord- und Westfront während des Veranstaltungsbetriebes geschlossen zu halten sind,
- die Vorgaben zum Lärmschutz einzuhalten sind,
- Reinigung, Müllentsorgung, Schlüsselerückgabe und ordnungsgemäße Übergabe in meiner Verantwortung liegen.

Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Name der Veranstalterin / des Veranstalters: _____

Telefonnummer: _____

Datum der Schlüsselübergabe: _____

.....

Unterschrift Veranstalterin / Veranstalter

.....

Unterschrift Marktgemeinde Baumgartenberg / Übergabe